

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleiz,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Weiz, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf;

Höchst Ihren Kanzler, Regierung- und Consistorial-Präsidenten, Gustav Adolph von Strauch, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratification ihrer Höfe das folgende Zoll-Vertrag abgeschlossen worden ist.

#### Artikel 1.

Die sämmtlichen contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesamtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle, ihrer Verfassung angemessenen Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

#### Artikel 2.

Es sollen auf Ihrem Gebiete Nottreibungen, Ingleichen solche Waaren-Niederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche bei den anderen contrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschmuggeln.

#### Artikel 3.

Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen werden oder begangen sind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhr-Verbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Absatz diese Regierungen sich vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche, nach der besondern Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragmäßig angeordnet sind.